

**Reglement
Benutzung Dachstock Villa Liebegg
der Schule Männedorf (Ben Lie Re)**

Ressort / Abteilung:
Bildung / Dienste

Inkraftsetzung:
1. August 2018

SR 2.03.105

Version:
1.002

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Geltungsbereich und Zweck | 3 |
| Rechtsgrundlage | 3 |
| Geltungsbereich | 3 |
| Zweck..... | 3 |
| II. Benutzung der Räumlichkeiten | 3 |
| Nutzung..... | 3 |
| Reservationsanfragen..... | 4 |
| Zuständigkeit und Entscheid Raumnutzung..... | 4 |
| Bewilligungen | 4 |
| Gebühren..... | 4 |
| Nutzungsänderungen | 5 |
| Stornierung..... | 5 |
| III. Sicherheit und Ordnung | 5 |
| Schäden | 5 |
| Ruhe und Ordnung | 5 |
| Feuerpolizeiliche Vorschriften..... | 6 |
| Sorgfaltspflicht und Haftung | 6 |
| Konzertflügel..... | 7 |
| IV. Schlussbestimmungen | 7 |
| Benützungstarife | 7 |
| Inkraftsetzung | 7 |
| V. Anhang | 8 |
| Anhang 1: Raumplan..... | 8 |

I. Geltungsbereich und Zweck

| | |
|-----------------|--|
| Rechtsgrundlage | Die Schulpflege legt gemäss Reglement Organisation der Schule Männedorf die Regeln und Rahmenbedingungen für die Benützung der Schulräume durch Dritte fest. |
| Geltungsbereich | Art. 1 Der Dachstock Liebegg dient der Förderung des kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Männedorf. |
| Zweck | Art. 2 Dieses Reglement legt fest, wie und zu welchen Bedingungen der Dachstock Liebegg durch Dritte genutzt werden kann. |

II. Benutzung der Räumlichkeiten

| | |
|---------|---|
| Nutzung | <p>Art. 3</p> <p>¹ Der Dachstock Liebegg dient in erster Linie der Musikschule und der Schule Männedorf für den Unterricht und weitere schulische Anlässe und Konzerte.</p> <p>² Der Dachstock Liebegg kann von Dritten für die Durchführung von kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Anlässen genutzt werden, insoweit dieser nicht von der Schule resp. Gemeinde selbst beansprucht wird.</p> <p>³ Der Dachstock Liebegg wird nicht für private Feiern (Familienfeste, Hochzeitsfeiern, Kindergeburtstage etc.) vermietet.</p> <p>⁴ Der Dachstock Liebegg verfügt über keine feste Audio- und Medienanlage. Der Internetzugang (Gästezugang) wird bereitgestellt.</p> <p>⁵ Neben dem gemieteten Dachstock und den beiden Toiletten dürfen keine anderen Räume benutzt werden.</p> <p>⁶ Für die Verpflegung steht keine Infrastruktur zur Verfügung.</p> <p>⁷ Eine allfällige Besichtigung der Räumlichkeiten und Instruktion sowie die Schlüsselübergabe vor und nach der Veranstaltung erfolgt während den Betriebszeiten (07:00 – 16:00 Uhr) durch den Fachbereich Hausdienst. Die Schlüsselerückgabe kann auch über den Briefkasten der Schulverwaltung erfolgen. Diese muss jedoch immer bis spätestens am folgenden Arbeitstag erfolgen.</p> <p>⁸ Auf dem ganzen Areal der Villa Liebegg gilt ein Hundeverbot</p> |
|---------|---|

⁹ Parkplätze stehen auf dem Areal der Villa Liebegg nur wenige zur Verfügung. Es wird empfohlen in der nahegelegenen Park-and-Ride-Anlage „Mittelwies“ oder ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in der Zentrumsgarage zu parkieren.

¹⁰ Auf die Benützung des Dachstocks Liebegg besteht kein Anspruch. Es steht der Schule Männedorf frei, die Nutzung des Dachstocks Liebegg ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

Reservationsanfragen

Art. 4

¹ Anfragen für den Dachstock Liebegg erfolgen über die Website der Schule Männedorf.

² Anfragen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

³ Ortsansässige Vereine, Institutionen und kulturelle Veranstaltungen haben nach Möglichkeit Vorrang.

⁴ Der Dachstock Liebegg steht für Dritte nur am Samstag und Sonntag auf Anfrage zur Verfügung.

⁵ Während den Schulferien und an Feiertagen wird der Dachstock Liebegg in der Regel nicht vermietet.

⁶ Anfragen werden maximal zwei Jahre vor dem Anlass entgegengenommen.

Zuständigkeit und Entscheidung Raumnutzung

Art. 5

¹ Der Fachbereich Hausdienst ist für die Benutzung des Dachstocks Liebegg durch Dritte zuständig.

² Der Fachbereich Hausdienst entscheidet im Rahmen dieses Reglements über die Benützung des Dachstocks Liebegg.

³ Mit der Bestätigung der Zusage der Reservation gilt die Vereinbarung über die Nutzung des Dachstocks Liebegg als zustande gekommen.

Bewilligungen

Art. 6

Das Einholen der notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

Gebühren

Art. 7

¹ Die Gebühren für die Nutzung des Dachstocks Liebegg sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen richten sich nach dem Reglement Gebühren der Schule Männedorf.

² Für Anlässe der Gemeinde Männedorf werden keine Gebühren erhoben.

³ Die Gebühren werden nach der Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Nutzungsänderungen

Art. 8

¹ Basiert die Vermietung oder die Tarif-Berechnung auf falschen Angaben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, werden die Preise angepasst. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Ortsansässige als Veranstalter für Auswärtige auftreten, um vom reduzierten Tarif profitieren zu können.

² Nicht korrekte Angaben über die Art und die Durchführung der Veranstaltung haben den sofortigen Entzug der Zusage oder die Einstellung des Anlasses zur Folge.

Stornierung

Art. 9

Sieht die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller von der vereinbarten Nutzung ab, sind Annullationskosten geschuldet gemäss Gebührenreglement der Schule Männedorf.

III. Sicherheit und Ordnung

Schäden

Art. 10

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter auch dann, wenn die Schäden durch Besucherinnen und Besucher verursacht wurden.

Ruhe und Ordnung

Art. 11

¹ Veranstaltungen müssen in der Regel um 22.00 Uhr beendet und der Dachstock Liebegg bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein. Für Verlängerungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter beim Fachbereich Hausdienst frühzeitig eine Bewilligung einzuholen.

² Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten wie auch ausserhalb verantwortlich.

³ Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Fenster und Aussenüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Die Lautstärke von (Musik-)Anlagen ist so zu wählen, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird. Lärm, insbesondere im Freien, ist zu vermeiden.

⁴ Wenn nötig hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen ausreichenden Sicherheitsdienst bereitzustellen. Ein Sicherheitskonzept

muss bei öffentlichen und grösseren Veranstaltungen vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann der Fachbereich Hausdienst ein Sicherheitskonzept verlangen.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 12

¹ Die feuerpolizeilichen Anordnungen und Verfügungen (z.B. Freihalten der Notausgänge, Sicherheit bei der Bestuhlung) sind strikte einzuhalten.

² In der ganzen Villa Liebegg gilt ein absolutes Rauchverbot.

³ Der Zugang zu den Löschmittelposten und zum Defibrillator muss jederzeit gewährleistet sein.

⁴ Einsätze von Blaulichtorganisationen sind umgehend, spätestens am Folgetag, dem Fachbereich Hausdienst zu melden.

⁵ Die Zufahrtswege zum Areal sind stets freizuhalten, das Parkieren von Fahrzeugen ist in diesem Bereich untersagt.

⁶ Bei Konzertbestuhlung muss der Abstand zwischen den Reihen mindestens 45 cm betragen. Der Dachstock Liebegg ist für maximal 50 Personen feuerpolizeilich zugelassen (siehe Bestuhlungskonzept im Anhang).

⁷ Die Verwendung von rauchentwickelnden Gerätschaften wie Grill, Rauchmaschinen etc. sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Rauchpulver etc. ist in allen Räumlichkeiten verboten.

⁸ In der Liegenschaft befindet sich eine automatische Brandmeldeanlage (BMA). Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-Fehlalarm werden in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 13

¹ Die Räumlichkeiten und die Infrastruktur sind sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln.

² Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebern etc. an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar ist nicht gestattet. Das Befestigen von Dekorationen u.ä. hat unter Aufsicht und Anleitung des Fachbereichs Hausdienst zu erfolgen. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu beachten.

³ Räumlichkeiten, Mobiliar und Geräte werden in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand dem Fachbereich Hausdienst zu Betriebszeiten übergeben.

⁴ Schäden / Beanstandungen sind umgehend, jedoch spätestens bis zum folgenden Arbeitstag, dem Hausdienst zu melden. Für Schäden am Gebäude inkl. Umschwung, an Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter auch dann, wenn die Schäden durch Besucherinnen und Besucher verursacht wurden.

⁵ Die Bestuhlung des Dachstocks Liebegg und die Rückführung in den Ursprungszustand erfolgt durch die Benutzerin bzw. den Benutzer. Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten aufgeräumt und gereinigt dem Fachbereich Hausdienst zu übergeben.

⁶ Der anfallende Abfall muss in Kehrichtsäcken entsorgt werden. Kehrichtsäcke sind von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter selbst zu beschaffen und können in den Container auf der Schulanlage entsorgt werden.

⁷ Verlorenes sowie defektes Material oder Inventar, allfällige Nachreinigungen werden mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

⁸ Bei Unfällen haftet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter. Die Schule Männedorf übernimmt keine Haftung für Unfälle und/oder Diebstähle.

⁹ Am Schluss der Veranstaltung ist das Gebäude durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter abzuschliessen.

Konzertflügel

Art. 14

¹ Für Konzerte und professionelle musikalische Darbietungen steht ein Konzertflügel zur Verfügung.

² Der Konzertflügel darf nur benützt werden, wenn dieser reserviert wurde. Die Benützung des Konzertflügels setzt eine professionelle Bespielung und sachgemässe Behandlung voraus.

³ Die Kosten für das Stimmen des Flügels haben die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zu tragen. Der Auftrag für das Stimmen erfolgt durch den Fachbereich Hausdienst.

IV. Schlussbestimmungen

Benützungstarife

Art. 15

Die Gebühren werden bei Bedarf durch die Schulpflege auf Antrag der Bereichsverantwortlichen bzw. des Bereichsverantwortlichen Schulraumplanung und Liegenschaften angepasst.

Inkraftsetzung

Art. 16

Das Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

| Artikel | Änderungsbeschreibung | Version | Beschluss / Datum |
|---|---|---------|------------------------|
| Alle | Erlass des Reglements | 1.000 | SPF 719, 11.06.2018 |
| verschiedene | Teilrevision des Reglements | 1.001 | SPF 5, 13.03.2023 |
| Art. 3 ³ Art. 3 ⁷ Art. 3 ⁸ Art. 4 ¹ Art. 4 ³ Art. 11 ⁴ Art. 12 ³ Art. 12 ⁴ Art. 12 ⁵ Art. 12 ⁶ Art. 13 ³ Art. 13 ⁴ Art. 13 ^{4 neu} Art. 13 ⁵ Art. 13 ⁶ Art. 13 ⁸ V. Anhänge | Teilrevision des Reglements Neuer Artikel, keine Vermietung für private Feiern. Ergänzung Betriebszeiten sowie Möglichkeit der Schlüsselrückgabe Art. Hundeverbot verschoben Hinweis für Anmeldeformular gestrichen Ortsansässige Vereine haben «nach Möglichkeit» Vorrang. Präzisierung, wann ein Sicherheitskonzept vorgelegt werden muss. Neuer Artikel, Zugang zu Löschmittel und Defibrillator muss gewährleistet sein. Neuer Artikel, Einsätze von Blaulichtorganisation sind dem Hausdienst zu melden. Neuer Artikel, Zufahren zum Areal ist freizuhalten, Parkieren ist untersagt. Abstände Konzertbestuhlung von 42 auf 45cm vergrößert, Im Dachstock sind maximal 50 Personen feuerpolizeilich zugelassen. Protokollierung von Schäden entfällt. Absatz gelöscht, neu unter Art. 3, Abs.8 Absatz ergänzt mit Haftung liegt beim Veranstalter. Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt dem Hausdienst zu übergeben. Kehrichtsäcke sind vom Veranstalter zu beschaffen, können im Container entsorgt werden. Schäden entfernt (zu finden unter Abs..4). Bei Unfällen haftet der Veranstalter in Bearbeitung | 1.002 | SPF 2026-9, 02.02.2026 |

V. Anhang

Anhang 1:

Fluchtwegplan (in Arbeit)

Bestuhlungskonzept (in Arbeit)

Raumplan Dachstock Liebegg

